

STATUTEN

des

Vereins Spitex Muri und Umgebung

mit Sitz Muri AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Persönlichkeit, Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung "**Verein Spitex Muri und Umgebung**", nachfolgend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in 5630 Muri AG.

³ Der Verein kann Mitglied eines aargauischen Gesundheitsverbandes sein.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein bezweckt, den Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden bei Krankheit, Unfall, Behinderung sowie Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege und Betreuung zu Hause zuteilwerden zu lassen.

² Die jeweiligen Spitex-Angebote des Vereins ergeben sich aus den Leistungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Gemeinden. Für Ausarbeitung, Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist der Vorstand zuständig.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Beitritt, Austritt und Ausschluss

¹ Der Beitritt zum Verein steht natürlichen und juristischen Personen (inklusive öffentlich-rechtliche Körperschaften) offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstands.

² Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin spätestens mit Postaufgabe am 31. Dezember schriftlich zuhanden des Vorstandes seinen Austritt erklären.



³ Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich jene, welche die statutarischen Jahresbeiträge während einem Jahr nicht bezahlt haben.

⁴ Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt im Übrigen im Todesfall bzw. bei Auflösung der juristischen Person.

Artikel 4 - Mitgliederbeitrag

¹ Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind auf den Umfang des jeweils beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrags beschränkt.

III. Organisation des Vereins

Artikel 5 - Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 6 - Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- f) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) die Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Statuten;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



Artikel 7 - Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.
- ³ Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.
- ⁴ An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitarbeitenden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, sind stimmberechtigt bei allen Traktanden mit Ausnahme bei den Wahltraktanden und der Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.
- ⁵ Für Statutenänderungen und den Auflösungsbeschluss ist ein Quorum von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.



V. Vorstand

Artikel 8 - Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er konstituiert sich selbst. Zu besetzen sind zwingend das Amt des Präsidenten sowie des Finanzverantwortlichen.

² Die angeschlossenen Gemeinden sind berechtigt, bei Rücktritt von Gemeindevertretern im Vorstand Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei die folgenden Vorgaben einzuhalten sind:

- Wählbar sind Personen, die Mitglied des Vereins sind (bei juristischen Personen ein Vertreter).
- Nach Möglichkeit sind mindestens 2 Mitglieder Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter (Vertreter der angeschlossenen Gemeinden). Die gemeinsamen Wahlvorschläge der angeschlossenen Gemeinden sind zu berücksichtigen.
- Nach Möglichkeit ist mindestens je eine Person in den Vorstand zu wählen, welche über berufliche Qualifikationen in den Bereichen Medizin, Pflege und Finanzen verfügt.

⁴ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter endet in jedem Fall mit deren Ausscheiden aus der jeweiligen Gemeindebehörde.

Artikel 9 - Zuständigkeit

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- c) die Delegation der Geschäftsführung und Erlass eines Organisationsreglements;
- d) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers;
- e) die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

² Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.



Artikel 10 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

¹ Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

VI. Revisionsstelle

Artikel 11 - Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Buchführung des Vereins wird einer eingeschränkten Revision unterzogen.

² Als Revisionsstelle für die eingeschränkte Revision ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind sinngemäss anwendbar.

VII. Verschiedenes

Artikel 12 - Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 - Auflösung

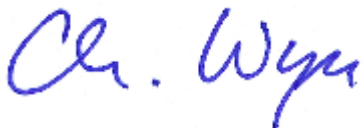
¹ Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Artikel 14 - Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 11. August 2021.



Christian Wyss
Präsident



Erwin Gerber
Vorstandsmitglied

